



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
Telefax +41 71 788 93 39
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 13. Oktober 2017

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Stellenausschreibungen zur Wiederbesetzung infolge Pensionierungen

Sekretariat im Bau- und Umweltdepartement

Andrea Signer-Inauen, Sekretärin im Bau- und Umweltdepartement, wird Ende April 2018 pensioniert. Die Stelle umfasst neben allgemeinen Sekretariatsarbeiten auch die Führung des Sekretariats der Fachkommission Heimatschutz. Sie wird auf den 1. April 2018 hin zur Wiederbesetzung mit einem Pensum von 60% ausgeschrieben.

Leitung des Amtes für Umwelt

Der Leiter des Amtes für Umwelt, Fredy Mark, erreicht Ende Juni 2018 das ordentliche Pensionsalter. Die Neubesetzung der Stelle wird auf den 1. Mai 2018 vorgenommen, damit zur direkten Weitergabe der orts- und fallspezifischen Kenntnisse eine genügende Übergangszeit besteht.

Stelle im Raumpflegedienst

Ende März 2018 erreicht auch Hildegard Dörig-Fässler, mit einem Pensum von 45% im Raumpflegedienst der kantonalen Verwaltung tätig, das ordentliche Pensionsalter. Die Stelle wird neu mit einem Pensum von 60% besetzt, weil dem Hausdienst in den letzten Jahren insbesondere mit der deutlich gesteigerten Nutzung des Kleinen Ratssaals ein Mehraufwand entstanden ist.

Bewilligung zweier neuer Stellen

Angesichts der geplanten und bereits beschlossenen kantonalen Hochbauprojekte wird ein neuer Projektmitarbeiter im Amt für Hochbau und Energie angestellt. Für die immer wichtiger und umfangreicher werdende Verarbeitung von Geodaten soll eine Fachperson angestellt werden.

Projektmitarbeit im Amt für Hochbau und Energie

Im Bereich Hochbau stehen in den nächsten Jahren einige grössere Projekte zur Umsetzung an. Zu erwähnen sind etwa das bereits beschlossene neue Hallenbad und der Umbau der Liegenschaft Homanner, aber auch der projektierte Neubau des Spitals, der geplante Neubau für die Gerichte, Bibliotheken und weitere Verwaltungsnutzungen oder die vorgesehene Umnutzung des bestehenden Spitals für die Polizei und die Staatsanwaltschaft. Im Bereich Energie kommen mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes zusätzliche Aufgaben auf die Kantone zu. Diese kann der Leiter des Amtes für Hochbau und Energie, der für die Aufga-

benerfüllung inhaltlich zuständig ist, nicht mehr alle selber ausführen. Es wird daher eine neue Stelle einer Projektmitarbeiterin oder eines Projektmitarbeiters mit einem Pensum von 80% geschaffen.

Neuanstellung einer Fachperson für Geodaten

Die Verarbeitung von Geodaten ist in vielen Bereichen der Verwaltungsarbeit von zunehmender Bedeutung, vor allem im Land- und Forstwirtschaftsdepartement sowie im Bau- und Umweltdepartement. Für die Leitung des Vermessungsamtes, bei welchem nebst dem Geodatenbereich auch die Aufsicht über die amtliche Vermessung, die Leitung des Projektes OEREB- Kataster sowie die Koordination des Datenbezuges integriert sind, steht lediglich ein Pensum von rund 10 Stellenprozenten zur Verfügung. Die anfallenden Facharbeiten müssen häufig extern vergeben werden. Dies hat einerseits hohe Sachkosten zur Folge, aber auch den ungünstigen Nebeneffekt, dass verwaltungsintern das notwendige Fachwissen nicht aufgebaut und gepflegt werden kann. Die Ständeskommission hat beschlossen, die Verarbeitung von Geodaten künftig in die Verwaltung einzubinden und im Gegenzug auf entsprechende externe Vergaben zu verzichten. Sie hat eine Stelle für eine Fachperson mit einem Pensum von 100% bewilligt. Die Stelle ist organisatorisch dem Vermessungsamt angegliedert. Sie beinhaltet aber auch Arbeiten zugunsten des Bau- und Umweltdepartements. Die Stellenbesetzung ist auf Anfang 2018 vorgesehen.

Stellungnahmen zu eidgenössischen Revisionsvorhaben

Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

Die Ständeskommission unterstützt die Absicht des Bundesrats, mit einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung die Zulassung von Leistungserbringern neu zu regeln und die geltende, bis zum 30. Juni 2019 befristete Regelung der Zulassungsbeschränkung nahtlos durch eine unbefristete Lösung zu ersetzen. Insbesondere begrüsst sie, dass der Kanton damit die ambulante ärztliche Versorgung bei Bedarf in eigener Kompetenz regeln und dazu auf ein effektives Steuerungsinstrument zurückgreifen kann. Sie wünscht aber noch zusätzliche Vereinfachungen in der Umsetzung des vorgeschlagenen Steuerungsinstrumentariums.

Eine in Umsetzung einer Motion von Ständerat Ivo Bischofberger vorgeschlagene Änderung des Krankenversicherungsgesetzes, mit der die Franchisen an die Kostenentwicklung der obligatorischen Krankenversicherung angepasst werden sollen, wird ebenfalls grundsätzlich unterstützt. Der vorgesehene Anpassungsmechanismus stärkt die Eigenverantwortung der Versicherten und dürfte auf eine vorschnelle Inanspruchnahme von Leistungen der Leistungserbringer dämpfend wirken. Die Ständeskommission befürchtet aber, dass die Kostenbeteiligung der Versicherten so hoch festgelegt werden könnte, dass sie für Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen finanziell nicht mehr tragbar ist. Die Kantone hätten dann steigende Kosten bei den Ergänzungsleistungen und bei der Fürsorge zu tragen, zumal die Prämienverbilligung nur die Prämienlast der Versicherten in bescheidenen Verhältnissen lindert, aber keinen Beitrag an die Kostenbeteiligung leistet. Die Ständeskommission kann der Vorlage daher nur dann zustimmen, wenn Massnahmen definiert werden, mit welchen diese negativen Auswirkungen auf die erwähnte Personengruppe aufgefangen werden.

Revision der Verordnung über das elektronische Patientendossier

Die Verordnung über das elektronische Patientendossier soll mit den elektronischen Austauschformaten eMedikation und eLaborbefund ergänzt werden. Diese Formate beinhalten strukturierte Informationen, die eine automatisierte Weiterverarbeitung von Daten in IT-Systemen ermöglichen und damit zu einer besseren Behandlung der Patienten führen.

Die Standeskommission hält den für die Zugriffsberechtigung zwingend verlangten Einsatz dieser Austauschformate als zu hohe Hürde. Die für die Zertifizierung und somit für die Teilnahme am elektronischen Patientendossier eingeräumte Übergangsfrist ist zudem zu knapp bemessen. Vorübergehend sollen daher auch Medikationspläne in anderen Formaten, beispielsweise als einfache PDF-Formate zugelassen sein. Um eine möglichst hohe Patientensicherheit zu gewährleisten, sollen bereits vor der angestrebten ausnahmslosen Verwendung der vorgesehenen Austauschformate alle auf das elektronische Patientendossier zugreifenden Akteure ohne grossen Aufwand eine vollständige Übersicht über die aktuellen verordneten Medikamente erhalten.

Erleichterte Einbürgerung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat Claire Marie Isabelle Décamp Dörig, geboren am 17. Juni 1974, französische Staatsangehörige, Ehefrau des Reto Dörig, von Appenzell, wohnhaft in Fribourg, erleichtert eingebürgert. Sie hat mit der Rechtskraft dieser Verfügung das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht erlangt.

Geschäfte Grosser Rat

Die Standeskommission hat nachstehende Geschäfte an den Grossen Rat überwiesen:

- Perspektiven 2018 - 2021 der Standeskommission (zuhanden Dezembersession);
- Stellungnahmen zu Änderungsanträgen der vorberatenden Kommissionen für die Revision der Sportverordnung und für die neue Verordnung über das Initiativverfahren (zuhanden Oktobersession).

Gebühren für den Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage

Das bei der Bemessung der Höhe der Anschlussgebühren zu beachtende Kostendeckungsprinzip ist nicht bereits dann verletzt, wenn in einem Jahr die Einnahmen der öffentlichen Hand aus den Anschlussgebühren die Ausgaben für den Bau der Entwässerungsanlagen wesentlich übersteigen. Es ist erst dann verletzt, wenn die Gesamteinnahmen aus Anschlussgebühren über eine längere Zeitspanne gesehen wesentlich höher sind als die im gleichen Zeitraum erforderlichen Aufwendungen für den Bau neuer Entwässerungsanlagen. Im Unterschied zum Kostendeckungsprinzip muss das Äquivalenzprinzip bei der Festlegung der Höhe der Anschlussgebühren im Einzelfall eingehalten sein. Die Höhe der Abgabe muss im konkreten Fall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung stehen.

Eine Grundeigentümerin hat gegen die Erhebung einer Anschlussgebühr Rekurs erhoben. Für das fragliche Grundstück wurde vor Jahren beim Anschluss an die Kanalisation bereits eine Gebühr entrichtet. Weil inzwischen die Fläche der Grundeigentümerin wegen einer Einzonung zugenommen hat und sie eine zusätzliche bauliche Nutzung vorgenommen hat, wurde ihr nun für die bei der ersten Gebührenerhebung unberücksichtigt gebliebene Fläche eine weitere Anschlussgebühr in Rechnung gestellt. Im Rekursverfahren wehrte sich die Grundeigentümerin gegen die Höhe der Kanalanschlussgebühr und machte insbesondere geltend, die Gebührenhöhe verstosse gegen das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip und müsse daher gesenkt werden. Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen.

Die Standeskommission hat keine Verletzung des Kostendeckungsprinzips festgestellt. Der Rüge der Grundeigentümerin, dass die hohe Anschlussgebühr zur Deckung der Investitionsaufwendungen der öffentlichen Hand für den Anschluss ihres Grundstücks nicht erforderlich gewesen sei, stellte die Standeskommission eine Aufstellung der Einnahmen aus der An-

schlussgebühr und der Investitionen in den letzten zehn Jahren gegenüber. Daraus wird ersichtlich, dass die Investitionen für neue Anschlüsse in keinem Jahr durch die Einnahmen aus den Anschlussgebühren gedeckt werden konnten.

Auch der Rüge der Verletzung des Äquivalenzprinzips ist die Stadeskommission nicht gefolgt. Die Grundeigentümerin kritisierte, bei der Berechnung der Anschlussgebühr für die restliche Grundstücksfläche sei nicht berücksichtigt, dass nur eine sanitäre Zentralanlage auf dem Gelände bestehe und die Nutzung in der Wintersaison minimal sei. Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Bei der Bemessung der Anschlussgebühren wird das Abwasserpotential berücksichtigt. Ob die Abwasseraufnahme an einem zentralen Ort passiere, sei dabei unerheblich. Es kommt auf die maximale Zahl der Nutzer an. Darauf sind die Kapazitäten für die Abwasserentsorgung ausgelegt. Die Anschlussgebühr hängt demgemäss nicht von der tatsächlichen Nutzung eines Abwasseranschlusses ab. Saisonale Schwankungen sind unerheblich.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch